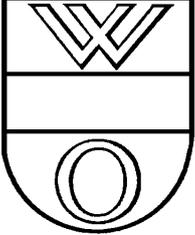


<b>Amtsblatt</b> der <b>Stadt Olfen</b>	<b>Nr. 2/2024</b> vom <b>07.02.2024</b>	
<b>Herausgeber:</b> Der Bürgermeister der Stadt Olfen <b>Vertrieb:</b> Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter <a href="http://www.olfen.de">www.olfen.de</a> einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	<b>Bekanntmachung 7.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“</b>
2.	<b>Bekanntmachung 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Tennisanlage“</b>
3.	<b>Bekanntmachung Aufstellung des Lärmaktionsplans Stufe 4 der Stadt Olfen</b>
4.	<b>Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2024</b>

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

## Bekanntmachungsanordnung

Die am 19.12.2023 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 29. Januar 2024



Wilhelm Sendermann

Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**7. Änderungssatzung vom 19.12.2023**  
**zur Satzung vom 12.12.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der**  
**„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2018 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

**Artikel I**

**1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Anmeldung ist bis zum 15.03. eines Jahres bei der Stadt einzureichen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht nach den Bestimmungen des § 4 gekündigt wird.

**2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Ein Betreuungsvertrag kann bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr gekündigt werden. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den außerunterrichtlichen Angeboten durch die Erziehungsberechtigten ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) und mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

**3. § 5 erhält folgende Fassung:**

**§ 5**

**Elternbeitragspflicht**

(1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Für ein Schuljahr werden in der OGS 12 volle Monatsbeiträge erhoben. Für die anderen Betreuungsformen werden 10 volle Monatsbeiträge erhoben; die Monate Juli und August sind beitragsfrei. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen

Ganztagschule (z. B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **4. § 6 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 6**

##### **Elternbeitrag – Höhe und Geltung**

(1) Für den Besuch der außerunterrichtlichen Angebote sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01. August um 3 %. Die Beiträge sind auf volle 0,10 € auf-/abzurunden. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Für die Betreuung in den Ferien gelten gesonderte Regelungen.

(3) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen.

#### **5. § 7 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 7**

##### **Festsetzung und Berechnung des Elternbeitrags**

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Olfen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Bei Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Beitragsstufe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Olfen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

(3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch stets für den vollen Monat, erhoben.

(4) Die Stadt Olfen kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, so-bald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

(6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(7) Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.

**6. § 8 erhält folgende Fassung:**

**§ 8**

**Fälligkeit, Vollstreckung**

(1) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag durch die Stadt Olfen festgesetzt. Dieser ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Olfen zu entrichten. Mit der Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten erteilen die Erziehungs-berechtigten ihr Einverständnis zur Einzugsermächtigung der Elternbeiträge von ihrer Bankverbindung durch die Stadtkasse Olfen.

(2) Rückständige Beträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

**7. § 9 erhält folgende Fassung:**

**§ 9**

**Ermäßigungen, Befreiungen**

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGS oder eine Kindertageseinrichtung und die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 75 % des Elternbeitrags für die OGS entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Tabelle gewährt.

(2) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, wird die Ermäßigung grundsätzlich für den niedrigeren Beitrag gewährt.

(3) Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 (Elternbeitrag 0,00 EUR) eingestuft.

(4) Die Ermäßigung / Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs- / Befreiungsgrundes der Stadt Olfen unverzüglich mitzuteilen.

**8. § 10 erhält folgende Fassung:**

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2006 außer Kraft

## Anlage I

### zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

#### 1. Elternbeitrag für den Besuch des Offenen Ganztags (OGS):

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind	Monatlicher Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind*
		Beitrag ab 01.08.2024	
Stufe 1	bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 26.000 €	20,00 €	5,00 €
Stufe 3	bis 28.000 €	24,00 €	6,00 €
Stufe 4	bis 30.000 €	28,00 €	7,00 €
Stufe 5	bis 32.000 €	32,00 €	8,00 €
Stufe 6	bis 34.000 €	36,00 €	9,00 €
Stufe 7	bis 36.000 €	38,40 €	9,60 €
Stufe 8	bis 38.000 €	40,00 €	10,00 €
Stufe 9	bis 40.000 €	44,80 €	11,20 €
Stufe 10	bis 42.000 €	49,60 €	12,40 €
Stufe 11	bis 44.000 €	51,20 €	12,80 €
Stufe 12	bis 46.000 €	52,80 €	13,20 €
Stufe 13	bis 48.000 €	54,40 €	13,60 €
Stufe 14	bis 50.000 €	56,00 €	14,00 €
Stufe 15	bis 52.000 €	64,00 €	16,00 €
Stufe 16	bis 54.000 €	65,60 €	16,40 €
Stufe 17	bis 56.000 €	67,20 €	16,80 €
Stufe 18	bis 58.000 €	68,80 €	17,20 €
Stufe 19	bis 60.000 €	70,40 €	17,60 €
Stufe 20	bis 62.000 €	72,00 €	18,00 €
Stufe 21	bis 64.000 €	80,00 €	20,00 €
Stufe 22	bis 66.000 €	81,60 €	20,40 €
Stufe 23	bis 68.000 €	83,20 €	20,80 €
Stufe 24	bis 70.000 €	84,80 €	21,20 €
Stufe 25	bis 72.000 €	86,40 €	21,60 €
Stufe 26	bis 74.000 €	88,00 €	22,00 €
Stufe 27	bis 76.000 €	90,00 €	22,50 €
Stufe 28	bis 78.000 €	92,00 €	23,00 €
Stufe 29	bis 80.000 €	95,20 €	23,80 €
Stufe 30	bis 85.000 €	100,00 €	25,00 €
Stufe 31	bis 90.000 €	103,60 €	25,90 €
Stufe 32	bis 100.000 €	112,00 €	28,00 €
Stufe 33	bis 120.000 €	120,00 €	30,00 €
Stufe 34	über 120.000 €	124,00 €	31,00 €

\*Berücksichtigt werden Geschwisterkinder, die gleichzeitig die OGS oder eine Kindertageseinrichtung in Olfen besuchen. Die Beiträge werden um jeweils 75 % ermäßigt.

## **2. Elternbeitrag für den Besuch der anderen Betreuungsformen an der Offenen Ganztagschule:**

### **2.1 Verlässliche Grundschule**

Der Monatsbeitrag für die Verlässliche Grundschule beträgt 40,00 € und ist für zehn Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Die Monate Juli und August bleiben beitragsfrei. Das Angebot umfasst die Betreuung an allen Schul- und beweglichen Ferientagen von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Schulferien- und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagessen sind nicht enthalten. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **2.2 Frühbetreuung**

Der Monatsbeitrag für die Frühbetreuung beträgt 20,00 € und ist für zehn Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Die Monate Juli und August bleiben beitragsfrei. Das Angebot umfasst die Betreuung an allen Schul- und beweglichen Ferientagen von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr. Schulferien- und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagessen sind nicht enthalten. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung**  
**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Tennisanlage“**

**Aufstellungsbeschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 23.01.2024 die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Tennisanlage“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist eine geringfügige Anpassung der zulässigen maximalen Gebäudehöhe der Tennishalle an die tatsächlichen heutigen Gegebenheiten.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück der Tennisanlage Im Selken sowie Teile des die Tennisanlage umgebenden Fuß- und Radweges und ist im beigefügten Plan dargestellt.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 23.01.2024 weiterhin beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes durchzuführen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 mit der Begründung in der Zeit vom

**08.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024**

auf der Internetseite der Stadt Olfen unter  
[www.olfen.de/de/wirtschaft-bauen/oeffentlichkeitsbeteiligung.html](http://www.olfen.de/de/wirtschaft-bauen/oeffentlichkeitsbeteiligung.html)  
([www.olfen.de](http://www.olfen.de) → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung)

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen (Zimmer 36, 3. Etage) während der allgemeinen Dienstzeiten montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, montags - donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr oder nach Terminabstimmung auch zu anderen Zeiten eingesehen werden.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Beispiel schriftlich, per E-Mail an [schmalenbeck@olfen.de](mailto:schmalenbeck@olfen.de) oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Olfen, 05.02.2024

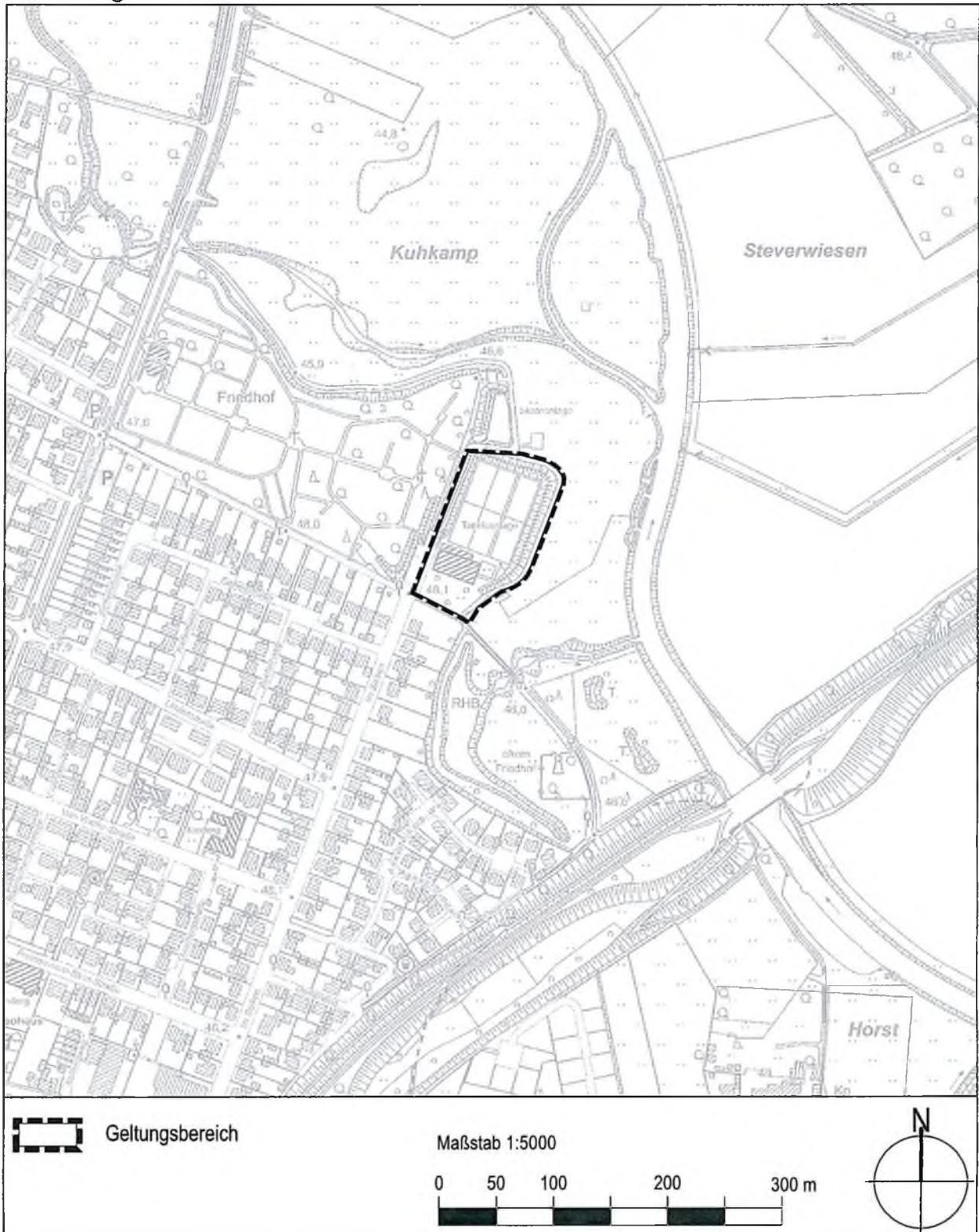


Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 10 "Tennissportanlage"

### 3. Änderung

Änderungsbereich



Stadt Olfen

**Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Lärmaktionsplans Stufe 4 der Stadt Olfen**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG**

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Lärmaktionsplans Stufe 4 der Stadt Olfen durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Lärmaktionsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Olfen. Grundlage für die Lärmaktionsplanung sind die Ergebnisse der Lärmkartierung, die auf der Webseite [www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/](http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/) des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen eingesehen werden können. Die im Sinne der Lärmaktionsplanung von Lärm betroffenen Gebiete umfassen Abschnitte der Bundesstraße 235 und 236.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 4 wird in der Zeit vom

**08.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024**

auf der Internetseite der Stadt Olfen unter  
[www.olfen.de/de/wirtschaft-bauen/oeffentlichkeitsbeteiligung.html](http://www.olfen.de/de/wirtschaft-bauen/oeffentlichkeitsbeteiligung.html)  
([www.olfen.de](http://www.olfen.de) → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung)

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen (Zimmer 36, 3. Etage) während der allgemeinen Dienstzeiten montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, montags - donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr oder nach Terminabstimmung auch zu anderen Zeiten eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, an der Planung mitzuwirken. Während der Beteiligungsfrist können Stellungnahmen zum Beispiel schriftlich, per E-Mail an [schmalenbeck@olfen.de](mailto:schmalenbeck@olfen.de) oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Ergebnisse der Beteiligung werden bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes berücksichtigt.

Olfen, 05.02.2024



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

Stadt Olfen

## **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2024**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2024 nebst Haushaltsplan und ihren Anlagen liegt aufgrund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags  
von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr  
und freitags  
von 8.30 bis 12.00 Uhr

ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens (vom 19.12.2023 bis zum 05.03.2024) bis zur Beschlussfassung im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für eine Einsichtnahme.

Außerdem kann der oben genannte Entwurf auch auf der Homepage der Stadt Olfen unter

<https://serviceportal.olfen.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/349/show>

eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen bis spätestens 05.03.2024 erheben.

Einwendungen können sowohl schriftlich eingereicht als auch mündlich zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der vorgenannten Dienststunden gegeben werden.

Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Olfen in öffentlicher Sitzung.

Olfen, 06.02.2024



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister